

LESERFRAGE

Vollmacht hinterlegen

Ich habe gehört, daß es sinnvoll ist, eine Vorsorge- und Bankvollmacht auszustellen. Ist das richtig? Was muß ich bei der Formulierung beachten? Muß ich die Vorsorgevollmacht per Hand schreiben oder kann ich standardisierte Formulare verwenden? Muß ich Vollmachten notariell beglaubigen lassen? Und wie kann ich sicher sein, daß im Ernstfall jemand von der Existenz einer Vorsorge- oder Bankvollmacht erfährt?

Liselotte Schneider, Mannheim



Anwalt Michael Heckmann

Die Vorsorgevollmacht bestimmt wer, in welchen Rechtsgeschäften, für den Vollmachtgeber auftreten kann, wenn das eigene Handeln juristisch wirksam nicht mehr möglich ist – etwa wegen eines Unfalls oder einer Erkrankung beziehungsweise einer Pflegebedürftigkeit. Dazu zählt auch die Bankvollmacht. Der Vollmachtgeber kann im Übrigen die einzelnen Geschäfte, für die die

Vollmacht gelten soll, bestimmen oder umgekehrt Ausnahmen und Einschränkungen verfügen. Sie ist von der Patientenverfügung und der Betreuungsverfügung zu unterscheiden, die Aussagen zur medizinischen Behandlung oder einen Betreuervorschlag für das Gericht beinhalten.

Zur Klarheit ist die Schriftform zu empfehlen. Vordrucke sind nicht verpflichtend, doch teilweise hilfreich. Einer notariellen Form bedarf es nur, wenn auch Immobiliengeschäfte eingeschlossen werden sollen. Die rechtlich nicht beanstandbare Praxis vieler Banken ist, daß die Unterschrift des Vollmachtgebers bankintern bestätigt oder notariell beglaubigt wird. Es können alle Rechtsbereiche geregelt werden, doch empfiehlt sich zum Schutze des Vollmachtgebers eine Eingrenzung oder die Festlegung von Bedingungen. Wichtig ist in jedem Falle eine juristisch klare und eindeutige Fassung, damit Streitigkeiten vermieden werden. Je komplexer die Vollmacht, je größer das Vermögen, je schwieriger die Sachlage, um so eher empfiehlt sich eine anwaltliche Beratung.

Die Vollmacht kann sich auf eine oder auch mehrere Personen erstrecken. Letzteres kann zur Kontrolle sinnvoll sein. Doch ist in jedem Falle das Verhältnis der Bevollmächtigten zueinander zu klären. Das heißt: Sind die Personen selbständig – Jeder für sich – oder gemeinschaftlich verfügungsbefugt. Die Vollmacht sollte hinterlegt werden, etwa bei einem Anwalt. Die bevollmächtigte Person sollte Kenntnis vom Ort der Hinterlegung haben.

Michael Heckmann, Rechtsanwalt bei Winter Jansen Lamsfuß